

Verband Europäischer Wettunternehmer
Repräsentanzbüro Deutschland
Marschtorstr. 28a
29451 Dannenberg
Telefon: 05861-985390
Telefax: 05861-986150
E-Mail: info@vewu.com

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/210

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

Betreff: GlüÄndStV
Von: "Markus Maul" <info@vewu.com>
Datum: Fri, 5 Oct 2012 17:15:48 +0200

Sehr geehrte Damen und Herren des Innen- und Rechtsausschusses,

im Namen des VEWU bedanke ich mich für die gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Verband Europäischer Wettunternehmer (VEWU) vertritt die Interessen von führenden Sportwettenanbietern im stationären Markt in Deutschland, die auch im Internet Sportwetten vertreiben. Zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten des Gesetzgebungsvorhabens möchten wir von daher mit dem maßgeblichen Fokus auf Sportwetten wie folgt Stellung nehmen.

Zunächst bestehen an der verfassungs- und europarechtlichen Konformität des Glückspieländerungsstaatsvertrages erhebliche Bedenken.

Die Regelungen im 1. GlüÄndStV beschränken den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit in unzulässiger Weise. Die Neuregelungen beschränken diese Grundfreiheiten nicht - wie vom EuGH gefordert - in kohärenter und systematischer Weise. Verfassungsrechtlich sind die Beschränkungen ebenfalls rechtswidrig, denn sie sind weder erforderlich noch geeignet, um die mit ihnen verfolgten Ziele zu erreichen. Im Einzelnen:

- Während für Sportwetten (nur) 20 Konzessionen vorgesehen sind, ist das gewerbliche Geldautomatenspiel nach wie vor für eine unbeschränkte Zahl privater Veranstalter offen. Das ist nach wie vor inkohärent.
- Es ist ebenso inkohärent, dass Pferdewetten im Vergleich zu sonstigen Sportwetten unbegrenzt privaten Anbietern zugänglich sind.
- Die Beschränkung auf eine feste, beschränkte Anzahl von Sportwettkonzessionen ist weder geeignet noch erforderlich, um den Zielen des Staatsvertrags gerecht zu werden; die Experimentierklausel ist unverhältnismäßig.
- Mit der Ausweitung des Angebots staatlich monopolisierter Lotterieveranstaltungen auf das Internet wird das Regulierungsziel der Spielsuchtbekämpfung nicht systematisch und kohärent verfolgt.
- Das Ziel der Schwarzmarktbekämpfung ist bei einer Zulassung von 20 Sportwettveranstaltern bei gleichzeitiger Festlegung von monatlichen

Einsatzhöchstgrenzen von 1.000,- Euro und einer Konzessionsabgabe in Höhe von 5 % der Spieleinsätze nach wie vor nicht zu erreichen. Diese Einschränkungen haben zudem auf private Anbieter eine erdrosselnde und prohibitive Wirkung und sind nicht zu rechtfertigen.

- Die Auswahlkriterien für die Vergabe einer Konzession sind nicht transparent und konkret genug gefasst, um eine mögliche Diskriminierung auszuschließen.
- Bereits das Ausschreibungsverfahren lässt große Zweifel an einer unabhängigen Vergabe aufkommen. Für die Vergabe ist für alle 15 Bundesländer als zuständige Behörde zentral das Ministerium für Inneres und Sport in Hessen zuständig. Als Kontaktstelle hat das Ministerium die Anwaltskanzlei CBH in Köln beauftragt. Diese Kanzlei berät und vertritt seit vielen Jahren die Gesellschaften des Deutschen Toto- und Lottoblocks. Die Kanzlei CBH verteidigt verbittert das Monopol und führt für einzelne Gesellschaften des Lottoblocks noch heute gerichtlich anhängige Verfahren gegen private Sportwettenunternehmen, die potentielle Bewerber für eine Konzession sind. Teilweise geht es in den Verfahren um Auskünfte zum Umsatz und Gewinn der Unternehmen sowie Schadensersatz. Und ausgerechnet diese Kanzlei soll nun die Anträge der Bewerber entgegennehmen, die u. a. Wirtschaftlichkeitskonzepte und vertrauliche Unternehmensdaten beinhalten.
- Die Übergangsregelungen bevorzugen staatliche Anbieter ohne hinreichende Rechtfertigung.
- Das vom GlüÄndStV neu definierte Ziel des Schutzes der Integrität des sportlichen Wettbewerbs wird durch eine Begrenzung der Anbieterzahl für Sportwetten nicht gefördert. Die Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs gehen nicht von den Wettveranstaltern, sondern von Wettteilnehmern aus.
- Die Konzessionsregelung für die Veranstaltung von Sportwetten ist eine objektive Berufswahlregelung und damit ein Eingriff in Art. 12 GG. Die nötige verfassungsrechtliche Rechtfertigung ist zweifelhaft, da die Regelung nicht geeignet ist, den Schwarzmarkt einzudämmen.
- Die Aufrechterhaltung des Lotterieveranstaltungsmonopols (auch) zum Zwecke der Spielsuchtprävention ist ebenfalls verfassungsrechtlich bedenklich. Der vom Bundeskartellamt und vom Bundesgerichtshof in zahlreichen Entscheidungen geforderte Wettbewerb um die Umsätze privater Vermittler wird damit unter grober Missachtung zwingender kartellrechtlicher Vorgaben zerstört.

Nach unserer Lesart beanstandet die Kommission – wenn auch diplomatischer formuliert als in Ihrer Stellungnahme vom 18.07.2011 – nach wie vor folgende Punkte:

- Die Kommission weist erneut darauf hin, dass Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit von Beschränkungen für Sportwettenlizenzen nachgewiesen werden müssen. Das ist bisher nicht erfolgt.
- Die Kommission erinnert mehrfach daran, dass Erlaubnisverfahren transparent und nichtdiskriminierend ausgestaltet sein müssen und bestehende, also staatliche, Anbieter nicht bevorzugt werden dürfen.
- Die Kommission kann nicht einschätzen, ob die sehr restriktiven Lizenzbedingungen ein wirtschaftlich tragfähiges legales Glücksspielangebot in Deutschland ermöglichen.

- Es fehlt noch immer der Nachweis von besonderen Geldwäsche- und Suchtgefahren bei Online-Kasinospielen und Poker. Dabei ist Deutschland immerhin der zweitgrößte Pokermarkt der Welt (vgl. <http://www.pokersucht.com/weltmeister-nach-gesetzesbruch-oder-wie-dringend-brauchen-wir-einen-neuen-gluecksspielstaatsvertrag.html>).
- Die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit des Totalverbots für Online-Kasinospiele und Poker ist nicht nachgewiesen.
- Werberichtlinien sollen der Kommission zur Überprüfung eingereicht werden, sobald diese erstellt sind; sie liegen ihr noch immer nicht vor.
- Die Kommission kann die „Gesamtkohärenz des Glücksspieländerungsstaatsvertrages noch nicht beurteilen“, da dazu alle glücksspielrechtlichen Vorschriften, also auch Bundesrecht zu Pferdewetten und Automaten Spielen, geändert und notifiziert werden müssen.

Die Europäische Kommission hat ihre Bedenken im Notifizierungsverfahren ausführlich dargelegt und insbesondere den Mangel an wissenschaftlichen Grundlagen kritisiert sowie auf die Möglichkeit eines Vertragsverletzungsverfahrens hingewiesen.

Nach unserer Überzeugung besteht insofern seit dem 01.07.2012 in 15 Bundesländern weiterhin eine europa- und verfassungswidrige Gesetzeslage. Namhafte Verfassungs- und Europarechtsexperten wie Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, (Universität München), Prof. Dr. Christoph Degenhart (Universität Leipzig) und Prof. Dr. Bernd Greszick (Universität Heidelberg) halten den Glücksspieländerungsstaatsvertrag ebenfalls für verfassungs- und europarechtswidrig. Deren Gutachten stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Auch im Hinblick auf die Rahmenbedingungen des GlüÄndStV wird den Realitäten des deutschen Glücksspielmarktes und der Nachfrage in der Bevölkerung nicht Rechnung getragen. Dabei beschränken insbesondere die beabsichtigten Werberichtlinien den Wettbewerb unverhältnismäßig und machen eine (wirkliche) Kanalisierung zu einem kontrollierten/regulierten Angebot unmöglich.

So sollen laut dem Entwurf für die Werberichtlinie die Marktteilnehmer künftig einzelne Werbemaßnahmen etwa für das TV oder im Internet bei einer Glücksspielbehörde vorlegen, die dann über die Zulässigkeit entscheiden kann. Aus unserer Sicht kommt das einer Zensur gleich.

Zudem werden Lotterien und Soziallotterien weniger restriktiv behandelt als etwa die Sportwetten. Der Verweis auf die niedrigere Suchtgefährdung des Lottospiels ist wenig überzeugend, wenn staatliche Anbieter zeitgleich massiv für den neu eingeführten Eurojackpot, der Lottofans mit einem Jackpot mit Gewinnen von bis zu 90 Millionen Euro lockt, Werbung betreiben dürften. Darüber hinaus sind die Probleme bei der Werbung vorprogrammiert, wenn private Wettanbieter, die über eine Konzession in Schleswig-Holstein verfügen, nicht bundesweit werben dürften, da z. B. im Sportsponsoring häufig Werbeflächen mit nationaler Medienpräsenz eingekauft werden, beispielsweise die Bande oder das Trikot, was auch für TV- und Funkwerbung gilt. Vor dem Hintergrund der noch offenen Ausgestaltung äußerte sich auch die Deutsche Fußball Liga (DFL): „Der Erfolg des neuen Glücksspielstaatsvertrages wird maßgeblich von seiner Marktfähigkeit abhängen. Ausschlaggebende Faktoren werden dabei die Ausgestaltung der künftigen Wettangebote und die Werbemöglichkeiten der konzessionierten Anbieter sein“ kommentierte DFL-Chef Christian Seifert.

Statt einer Kanalisierung hin zum nachweislich suchtunggefährlichen Lotto sind durch die massiven Werbe- und Vertriebsbeschränkungen des vorherigen Glücksspielstaatsvertrages die Umsätze der staatlichen Lottogesellschaften sowie der Klassen- und Soziallotterien bereits dramatisch eingebrochen. Seit 2005 sind die Umsätze um 26 Prozent zurückgegangen, das ist insgesamt ein Minus von mehr als 14 Mrd. Euro (rd. 6 Mrd. Euro Steuern und Zweckabgaben).

Ein weiteres Problem ist die von den 15 Bundesländern beschlossene 5-prozentige Steuer auf den Umsatz. Bei einem Rohertrag von nicht einmal 10% vom Umsatz kann ein privater Sportwettenunternehmer keine dem Schwarzmarkt gegenüber konkurrenzfähigen Quoten auf seine Wetten anbieten. In der Folge wird die Nachfrage nicht zum kontrollierten Angebot kanalisiert; der preisorientierte Verbraucher bleibt oder sucht vielmehr weiterhin „sein Glück“ bei Anbietern, die keine Gewähr für die Ziele des GlüÄndStV bieten.

Was möglich ist, zeigt Schleswig-Holstein mit seinem momentan gültigen Gesetz, das 20 Prozent Steuern auf den Bruttoertrag für alle Online-Glücksspiele sowie umfangreiche Jugendschutz- und Suchtpräventionsmaßnahmen und ein Konzept gegen Geldwäsche und Manipulation beinhaltet. Zudem sind so genannte Safe Server und Zahlungsdienstleister vorgeschrieben, die über eine Vollbanklizenz verfügen müssen und damit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) unterliegen. Die Gefahr der Geldwäsche ist dadurch auf null reduziert. Einzig Schleswig-Holstein geht mit seinem eigenen Gesetz, das den Markt mit einem wettbewerbsfähigen Steuermodell Sportwetten und Online-Casinoangebote öffnet und reguliert, einen Weg, der nicht nur in Brüssel bereits Zustimmung gefunden hat, sondern der auch in der Fachwelt erkennbar positiv bewertet wird (siehe: <http://www.forschung-gluecksspiel.de>).

In Schleswig-Holstein bieten momentan zwölf Firmen Sportwetten an. Die Lizenzen gelten bis zum 26. August 2018. Das Innenministerium prüft derzeit die Anträge von 22 weiteren Anbietern für den Betrieb von Sportwetten. Darüber hinaus bemühen sich die 22 Antragsteller um eine Lizenz für Online-Casinospiele wie Poker und Roulette. Solange das Gesetz gilt, haben die Glücksspielanbieter einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Eine Rücknahme der bereits erteilten Konzessionen würde immense Schadensersatzansprüche zur Folge haben.

Schleswig-Holstein sollte aus vorstehenden Gründen an seinem derzeit geltenden Glücksspielgesetz festhalten.

Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

RA Markus Maul - Präsident VEWU

Verband Europäischer Wettunternehmer
Repräsentanzbüro Deutschland
Marschtorstr. 28a
29451 Dannenberg
Telefon: 05861-985390
Telefax: 05861-986150
E-Mail: info@vewu.com
